

Wettkampfordnung über die Veranstaltung von Turnieren (WO)

Lüneburger Dartverband e. V. (LDV)

Alle in der Ordnung getätigten Aussagen in der männlichen Form sind als geschlechtslose Äußerungen zu verstehen.

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Dart-Wettkämpfe (Turniere), die vom LDV veranstaltet werden. Werden Turniere von Mitgliedern des LDV veranstaltet, soll diese Ordnung für gültig erklärt werden.
- (2) Die Satzung und anderen Ordnungen des LDV sind von allen Spielern und Offiziellen einzuhalten. Die Hausordnungen der jeweiligen Spielstätten und der Liegenschaften, in denen sich die Spielstätten befinden und die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Jugendschutz sind einzuhalten.

§ 2 - Vermarktung

- (1) Die Vermarktung der Turniere obliegt ausschließlich dem LDV. Ausgenommen hiervon ist die Trikotwerbung der teilnehmenden Spieler. Sonstige Werbung und Sponsoring der Mitglieder des LDV nach § 4 Absatz 2 der Satzung ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Präsidium des LDV möglich. Die Genehmigung ist insbesondere dann einzuholen, wenn der LDV die Mitglieder von eigenen Vermarktungsaktionen unterrichtet hat. Die Einschränkungen betreffen nicht die Vermarktung von Liegenschaften durch Dritte oder die Mitglieder.
- (2) Der LDV behält sich vor, entsprechend der angestrebten Vermarktung der von ihm veranstalteten Turnieren, zusätzlich mit einer Sonderbezeichnung zu versehen, sowie Sponsoring und Werbung für die Turniere zu vergeben. Der LDV hat dabei die Interessen des Ausrichters angemessen zu vertreten.

§ 3 - Ausrichter

- (1) Die Mitglieder des LDV können sich beim Präsidium um die Ausrichtung von Turnieren bewerben.
- (2) Bei der Vergabe der Turniere hat das Präsidium darauf zu achten, dass die Turniere ausgewogen auf die Mitglieder verteilt werden.
- (3) Die Ausrichter verpflichten sich, die Satzung und die Ordnungen des LDV zu achten und ihre Geltung durchzusetzen.

§ 4 – Turnierleitung

- (1) Die Ausrichter von Turnieren haben für jedes Turnier eine Turnierleitung zu berufen, die das Turnier durchführt, für die Einhaltung der Ordnungen des LDV sorgt und als Schiedsrichter des Turniers fungiert.
- (2) Die Turnierleitung hat die Meldelisten, Spielpläne, Ergebnislisten und sonstige vom LDV heraus gegebenen Formulare zu führen, zu unterschreiben und spätestens am dritten Werktag nach dem Turnier dem Sportwart zu übergeben oder zuzusenden. Sie können auch eingescannt als E-Mail / Messenger versandt werden. Stellt der LDV auf seiner Homepage Vordrucke zur Verfügung, sind diese zu verwenden. Alternativ kann die vom LDV verwendete Softwareplattform für die Turnierorganisation genutzt werden.
- (3) Die Ergebnisse eines Turniers sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung per sms / Messenger an den Sportwart zu übermitteln. Der Zugriff durch den Sportwart auf die vom LDV verwendete Softwareplattform ermöglicht die sofortige Ergebniseinsicht.

§ 5 - Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Spieler, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Lüneburg (Umkreis 60 km) haben oder für den Ligaspielbetrieb im LDV gemeldet sind.
- (2) Wurden Spieler für die Teilnahme an Turnieren gesperrt, sind sie nicht spielberechtigt.
- (3) Der Sportwart stellt den Ausrichtern Listen zur Verfügung, aus denen hervorgeht, welche Spieler gesperrt sind.
- (4) Die Spielberechtigung kann von der Entrichtung einer Startgebühr abhängig gemacht werden.

§ 6 - Meldung zum Turnier

- (1) Die Spieler haben sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, bis 30 Minuten vor Turnierbeginn für das Turnier bei der Turnierleitung anzumelden und gegebenenfalls die Startgebühr zu entrichten. Die Turnierleitung prüft die Spielberechtigung. Im Zweifel kann es dazu die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Spielerpasses (optional) des LDV verlangen.
- (2) Jeder Spieler kann sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur einmal für ein Turnier anmelden.

- (3) Mit der Anmeldung zu einem Turnier gilt das Einverständnis des Spielers als erteilt, den Namen und ggf. Bilder im Zusammenhang mit dem Turnier oder der Turnierserie zu veröffentlichen. Die Anmeldung gilt als diesbezügliche Einverständniserklärung. Einer Veröffentlichung kann schriftlich gegenüber dem Präsidium widersprochen werden.

§ 7 - Startgebühr; Preisgeld

- (1) Das Präsidium bestimmt die Höhe der Startgebühren für die Turniere durch einfachen Beschluss.
- (2) Die Startgebühren sollen vollständig wieder als Preisgelder ausgeschüttet werden, wobei mindestens die jeweils ersten drei Plätze bedacht werden müssen. Bei Turnierserien kann ein bestimmter Anteil der Startgebühren einbehalten werden, der dann am Ende der Serie mindestens den jeweils ersten drei Gesamtplätzen ausgeschüttet wird.
- (3) Preisgelder werden als Sportförderpreise ausgeschüttet.
- (4) Bei Turnieren, die für überwiegend minderjährige Spieler veranstaltet werden (Jugendturniere) kann ein geringer Anteil der Startgebühren einbehalten werden. Das Geld ist zweckgebunden für die Jugendarbeit des LDV zu verwenden.
- (5) Tritt ein Spieler zu einem Spiel nicht an oder wird vom Turnier ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Startgebühr, Ausbezahlung des Preisgeldes, Aushändigung eines anderen Preises oder von Auszeichnungen. Gleiches gilt, wenn er zu einem Turnier nicht antritt, obwohl er die Startgebühr bereits entrichtet hat.

§ 8 - Turnier- und Spielmodus

- (1) Auf den Turnieren, sofern nicht anders bestimmt, wird grundsätzlich 501, straight in, double out gespielt.
- (2) Die Turnierleitung legt nach Absprache mit dem Ausrichter und, falls anwesend, dem Sportwart je nach Anzahl der gemeldeten Spieler den Turniermodus und die Anzahl der zu spielenden Legs je Set und Sets je Spiel fest und verkündet dies vor dem ersten Spiel.
- (3) Der Turnier- und Spielmodus soll so gewählt werden, dass an einem Tag nicht länger als acht Stunden gespielt wird.

§ 9 - Rauch- und Alkoholverbot

- (1) In den Spielstätten herrscht während der Turniere Rauchverbot. Kann auf Grund von Rechten Dritter dies nicht gewährleistet werden, ist den Spielern und Schreibern während ihres jeweiligen Spiels das Rauchen untersagt. Den Spielern und Schreibern ist es untersagt, während ihres jeweiligen Spiels Alkohol zu konsumieren. Offensichtlich stark alkoholisierte Spieler sind vom Turnier auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet die Turnierleitung oder falls als Nichtspieler anwesend der Sportwart.
- (2) Kann für Jugendturniere das Rauchverbot nach Absatz 1 Satz 1 nicht gewährleistet werden, ist das Turnier in einer anderen Spielstätte durchzuführen. Kann der Ausrichter dies nicht sicherstellen, ist für das entsprechende Turnier ein anderer Ausrichter zu bestimmen, der dies sicherstellen kann.
- (3) Für minderjährige Teilnehmer an Turnieren gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot während des gesamten Turniers.

§ 10 - Proteste; Einspruch

Für Proteste gegen Entscheidungen der Turnierleitung gelten die Regelungen entsprechend. Gegen Entscheidungen des Sportwartes besteht die Möglichkeit des Einspruchs beim Präsidium.

§ 11 - Sonstige Regelungen

Das Präsidium kann für die Turniere weitere Regelungen festlegen.

§ 12 - Bekanntmachung

- (1) Das Präsidium macht die Turniere durch Veröffentlichung auf der Homepage des LDV bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss beinhalten:
 - a) Name, Anschrift, Telefonnummer(n) und gegebenenfalls Faxnummer und E-Mail-Adresse des Ausrichters,
 - b) genaue Anschrift der Spielstätte,
 - c) Datum und Uhrzeit des Endes der Anmeldefrist,
 - d) Datum und Uhrzeit des Turnierbeginns,
 - e) Höhe der Startgebühr,
 - f) Art der Aufteilung des Preisgeldes und
 - g) gegebenenfalls die maximale Spielerzahl.

§ 13 - Regelverstöße; Ausschluss

- (1) Verstößt ein Spieler oder Schreiber gegen ein Verbot des § 9, oder eine andere Regel, ist er von der Turnierleitung zu verwarnen. Fährt er mit dem Regelverstoß fort oder verstößt erneut dagegen ist er durch die Turnierleitung vom Turnier auszuschließen.
- (3) Verhält sich ein Turnierteilnehmer unsportlich oder so, dass sein Verhalten dem Ansehen des Dartsports oder des LDV oder seiner Organe schaden kann, kann er von der Turnierleitung auch ohne vorherige Verwarnung vom Turnier ausgeschlossen werden.
- (4) Tritt ein Spieler ein Spiel nicht an, ist er durch die Turnierleitung vom Turnier auszuschließen. Tritt er verspätet an, kann er ausgeschlossen werden.
- (5) Kommt ein Schreiber seiner Verpflichtung nicht nach, ist er durch die Turnierleitung vom Turnier auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn er für seine Aufgabe als Schreiber einen geeigneten Ersatz stellt.
- (6) Sieht diese Ordnung bei einem Regelverstoß vor, dass der Verstoßende verwarnt wird und kann er nach so einer Verwarnung vom Turnier ausgeschlossen werden, ist er mit der Verwarnung auf diesen Umstand hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, gilt die Verwarnung als nicht ausgesprochen.
- (7) Jeder Regelverstoß, jede Verwarnung und jeder Ausschluss sind auf dem Spielplan oder einer Anlage dazu zu vermerken.

§ 14 - Saison; Wettkampfkalender

- (1) Die Spielsaison läuft vom 01.09. – 31.08.
- (2) Das Präsidium macht vor Beginn einer Saison die Termine für die Turniere in einem Wettkampfkalender bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege an die Mitglieder sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des LDV. Die einzelnen Turniere sollen vom Ausrichter durch geeignete Maßnahmen in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

§ 15 - Bewerbung als Ausrichter

Bewerbungen als Ausrichter von Turnieren sollen beim Präsidium spätestens acht Wochen vor Saisonbeginn eingehen. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Bewerbung soll die vorgesehene Spielstätte und ein Verantwortlicher für die Ausrichtung angegeben werden. In einer Bewerbung um die Ausrichtung eines Jugendturniers muss dargelegt werden, wie das allgemeine Rauchverbot nach § 9

§ 16 - Verwendung der Startgebühren; Ausschüttung von Sportförderpreisen

- (1) Die Startgebühren der Turniere werden auf dem jeweiligen Turnier als direkter Sportförderpreis ausgeschüttet.
- (2) Von den Startgebühren nach Absatz 1 erhält der Erstplatzierte des jeweiligen Turniers 50 %, der Zweitplatzierte 30 % und der Drittplatzierte 20 % als Sportförderpreis. Bei einer Teilnehmerzahl größer 16 erhält der Viertplatzierte ebenfalls einen Anteil (Platz 1: 40 %, Platz 2: 30 %, Platz 3: 20 %, Platz 4: 10 %).
- (3) Das Präsidium kann für die Turniere weitere Sportförderpreise oder Sachpreise ausloben.
- (4) Nicht ausgeschüttete Sportförderpreise werden für Vereinszwecke verwendet.

§ 17 – Spielerpässe (optional)

Spieler, die Angehörige eines Mitglieds sind, erhalten vom Sportwart einen Spielerpass.

§ 18 - Ranglisten-Leiter

Das Präsidium kann die Aufgaben des Sportwarts auf einen Turnier-Leiter übertragen. Dieser ist unter Nennung seines Namens und seiner Erreichbarkeit im Wettkampfkalender zu benennen.

§ 19 - Turniervorbereitung

- (1) Die Turniere finden an mindestens zwei Boards statt. Die Turnierleitung überzeugt sich vor Turnierbeginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Dart-Anlage.
- (2) Die Turnierleitung legt vor Turnierbeginn nach Absprache mit dem Ausrichter und, falls anwesend, dem Sportwart die Anzahl der zu spielenden Legs je Set und Sets je Spiel fest und gibt diese bei Turnierbeginn bekannt. Diese Anzahl soll, je nach Anzahl der Teilnehmer so festgelegt werden, dass die Turnierdauer acht Stunden möglichst nicht überschreitet.
- (3) Die Turnierleitung führt die Meldeliste der Turniere. Auf ihr sind alle Spieler einzutragen, die sich ordnungsgemäß zum Turnier angemeldet und die Startgebühr entrichtet haben.
- (4) Nach Abschluss der Meldeliste erstellt die Turnierleitung den Spielplan.
- (5) Vor Turnierbeginn werden die Boards nummeriert und die Spiele des Spielplans auf die Boards verteilt. Die Turnierleitung bestimmt die Schreiber für die ersten Spiele.

§ 20 - Turnierverlauf

- (1) Schreiber eines Spiels ist derjenige Spieler, der an dem entsprechenden Board zuvor verloren hat. Er hat die offizielle Schreibweise des DDV zu verwenden. Auf Anfrage ist ihm diese von der Turnierleitung zu erklären.
- (2) Die Turnierleitung ruft die einzelnen Spiele unter Nennung der Spieler, Schreiber und Board-Nummer auf. Der Aufruf wird gegebenenfalls nach drei Minuten wiederholt. Tritt ein Spieler oder Schreiber nach dem dritten Aufruf, der zwei Minuten nach dem zweiten erfolgt, nicht an, wird er durch die Turnierleitung vom Turnier ausgeschlossen.
- (3) Im Spielbereich dürfen sich nur die Spieler und die Schreiber, die aufgerufen wurden, aufhalten. Die Turnierleitung soll sich so organisieren, dass sich immer nur eines seiner Mitglieder im Spielbereich aufhält.
- (4) Die Spieler haben die Möglichkeit, sich vor dem Spiel einzuspielen.
- (5) Die Legs eines Sets werden abwechselnd begonnen. Das erste Leg beginnt der Spieler, der den vorherigen Bull-Wurf gewinnt, dabei wirft derjenige den ersten Dart auf das Bull, der im Spielplan zuerst genannt ist.
- (6) Während eines Spiels darf nur der jeweils werfende Spieler Fragen an die Turnierleitung und/oder Schreiber stellen. Der werfende Spieler kann die Turnierleitung und/oder Schreiber über die Höhe seiner noch verbleibenden oder in der Aufnahme bereits erzielten Punktzahl fragen. Eine Frage danach, wie das Leg zu beenden wäre darf weder die Turnierleitung noch der Schreiber beantworten.
- (7) Nach Beendigung eines Legs sind Beanstandungen bezüglich des Punktestandes oder der Subtraktion in diesem oder vorangegangenen Legs unzulässig. Diesbezügliche Proteste müssen während des jeweiligen Legs, möglichst während der entsprechenden Aufnahme an den Schreiber gerichtet werden. Ignoriert dieser den Protest, kann der Protest auch an die Turnierleitung gerichtet werden. Ein Protest oder eine Frage während einer Aufnahme des Gegenspielers ist unzulässig.
- (8) Zwischenrufe und Anfeuerungsrufe insbesondere durch Zuschauer und andere Spieler während der Aufnahme eines Spielers, sind nicht zulässig. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung hat der Schreiber oder die Turnierleitung die entsprechenden Personen zu verwarnen. Wird weiterhin dagegen verstoßen, kann das Wettkampfgericht den Hausherrn bitten entsprechenden Personen von der Spielstätte verweisen. Handelt es sich um Teilnehmer am Turnier, kann die Turnierleitung diese vom Turnier ausschließen.
- (9) Das Finale und das Spiel um Platz drei werden auf nur einem Board gespielt. Der Spielbetrieb an den anderen Boards ist einzustellen.
- (10) Der Ausrichter kann für das Finale einen Caller stellen. Dieser sagt nach Beendigung einer Aufnahme, die mit dieser Aufnahme erzielten Punkte, laut an. Hat ein Spieler zu Beginn einer Aufnahme weniger als 171 Punkte, sagt der Caller den Punktestand vor der Aufnahme laut an.

§ 21 - Siegerehrung

- (1) Das Präsidium vergibt für die bestplatzierten Spieler der Turniere Urkunden und Pokale.
- (2) Das Präsidium kann für besondere Leistungen weitere Preise vergeben.
- (3) Die Ehrungen erfolgen im Anschluss an das jeweilige Turnier (Siegerehrung) durch die Turnierleitung. Ist ein Spieler zur Siegerehrung nicht anwesend, ohne dass dies vorher von der Turnierleitung oder einem Präsidiumsmitglied zugelassen wurde, verliert er seinen Anspruch auf die Preise, Preisgelder, Auszeichnungen u. ä.

§ 22 - Proteste

- (1) Proteste gegen das Ergebnis oder die Wertung eines Spiels oder des Turniers sind unverzüglich, spätestens vor der Siegerehrung unter Nennung der Gründe bei der Turnierleitung vorzubringen, das diesen auf dem Spielplan zu vermerken hat. Proteste auf Grund irregulärer Spielbedingungen sind unverzüglich einzulegen, spätere Proteste dieser Art werden nicht anerkannt.
- (2) Der Sportwart entscheidet nach Anhörung der Betroffenen über den Protest innerhalb von 14 24 Tagen nach Turnierendurchführung. Die Entscheidung ist dem Protestführenden schriftlich mitzuteilen. Die Turnierleitung des Turnieres und derjenige, gegen den sich der Protest richtet, sind vor der Entscheidung zu informieren. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch beim Präsidium möglich.

§ 27 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

gez. Otto Goergens

gez. Christian Schuster

Präsident

Vizepräsident